

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Unsere Oberflächengewässer in Baden-Württemberg –
Umsetzungsstand der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Ansatz der WRRL zum flussgebietsbezogenen länderübergreifenden Ansatz zur Verbesserung des Zustands der Wasserkörper bewertet;
2. wie sie die Umsetzung der WRRL im Land koordiniert;
3. wie sich der Zustand der Fließgewässer seit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 entwickelt hat und wie sie dies bewertet;
4. welchen Handlungsbedarf sie zur Erreichung der Ziele der WRRL in Baden-Württemberg sieht;
5. welche Handlungsfelder in den jeweiligen Bewirtschaftungszyklen identifiziert und in den jeweiligen Maßnahmenprogrammen adressiert wurden, inwieweit hier nachgesteuert werden musste;
6. wie sich die Kosten bei den jeweiligen Handlungsfeldern zusammensetzen und wie diese Kosten zur Umsetzung der WRRL finanziert werden;
7. wie sie die Möglichkeit der fristgerechten Zielerreichung einschätzt;
8. wie sie den Beitrag der Umsetzung der WRRL zur Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung der Klimawandelanpassung einschätzt;
9. wie sie die Zukunft der Wasserrahmenrichtlinie und ihres bewährten Instrumentariums über das Jahr 2027 hinaus sieht.

26.4.2022

Andreas Schwarz, Mettenleiter, Niemann, Behrens, Krebs,
Nüssle, Dr. Rösler, Schoch, Sperling und Fraktion

Eingegangen: 21.6.2022 / Ausgegeben: 28.7.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von natürlichen Oberflächengewässern bzw. eines guten ökologischen und chemischen Potenzials von erheblich veränderten oder künstlich angelegten Oberflächengewässern sowie der gute chemische und mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper sind der Schlüssel für ein erfolgreiches und nachhaltiges Wasser- und Gewässermanagement. In vielen Bereichen – in der Forst- und Landwirtschaft, der Trinkwasserversorgung, dem Erhalt der biologischen Vielfalt und nicht für Industrie und Gewerbe – ist die Erreichung der o. g. Ziele unabdingbar, um eine nachhaltige Nutzung von Wasser auch im Lichte des Klimawandels zu gewährleisten.

Um mit einer integrierten Gewässerschutzpolitik diese Ziele zu erreichen, hat die Europäische Gemeinschaft im Jahre 2000 die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verabschiedet. Mit dem Jahr 2021 endete der zweite Bewirtschaftungszyklus (2015 bis 2021) der WRRL und der dritte und letzte Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) hat begonnen. Seit Beginn der Maßnahmenprogramme der Landesregierung wurden bereits sehr viele Maßnahmen umgesetzt. Gleichzeitig sind weitere Bemühungen nötig, um die Ziele im Jahre 2027 zu erreichen.

Durch diesen Antrag soll geklärt werden, wie weit der Umsetzungsstand der WRRL mit Beginn der dritten Bewirtschaftungsperiode fortgeschritten ist, welche Maßnahmen die Landesregierung zum Erreichen des Zielzustands auf den Weg gebracht hat und bringen wird und wie die Maßnahmen finanziert werden. Gleichzeitig soll die Bedeutung des ganzheitlichen Ansatzes der WRRL auch über das Jahr 2027 hinaus betrachtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juli 2022 Nr. UM5-0141.5-13/32/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie den Ansatz der WRRL zum flussgebietsbezogenen länderübergreifenden Ansatz zur Verbesserung des Zustands der Wasserkörper bewertet;

Mit der WRRL wurde in mehrfacher Hinsicht eine neue Dimension der Umweltpolitik im Wasserbereich eröffnet. Statt der reinen Wasserqualität rückte in einem ganzheitlichen Ansatz der umfassende Gewässerschutz in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Gewässer sollen über die Staats- und Ländergrenzen hinweg nach einheitlichen Maßstäben und durch ein koordiniertes Vorgehen innerhalb von Flussgebieten bewirtschaftet werden. Der flussgebietsbezogene Ansatz der WRRL mit der Zielsetzung den guten Zustand aller Gewässer zu erreichen bzw. zu erhalten, ermöglicht eine zielgerichtete Planung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands. Damit bietet die WRRL das Instrumentarium, um über eine punktuelle Betrachtung hinaus die Funktion der Gewässer als Lebensraum, eine gute Wasserqualität und eine Resilienz im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels insgesamt herzustellen.

2. wie sie die Umsetzung der WRRL im Land koordiniert;

Für die Umsetzung der WRRL ist in Baden-Württemberg schwerpunktmäßig das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien zuständig. Die Regierungspräsidien verantworten als Flussgebietsbehörden die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Bearbeitungsgebiete unter Koordination durch das Umweltministerium. Die unteren Verwaltungsbehörden und die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wirken bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme sowie in der laufenden Gewässerbewirtschaftung maßgeblich mit.

Für die Maßnahmenplanung und -umsetzung im Bereich „Gewässerschonende Landbewirtschaftung“ ist die Landwirtschaftsverwaltung zuständig. Naturschutzfachliche Fragen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele nach WRRL werden gemeinsam mit der Naturschutzverwaltung und der Forstverwaltung behandelt. Die hydromorphologischen Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen werden mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abgestimmt; sie sind an die spezifische Situation der Schifffahrt anzupassen.

Für die operative Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg wurde die „Fachgruppe WRRL“ gegründet. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Umweltministeriums (Leitung), der LUBW sowie der vier Regierungspräsidien und tagt regelmäßig. Die Steuerung erfolgt durch die seit 2002 eingerichtete Steuerungsgruppe WRRL, in der die fachlichen Konzepte geprüft und organisatorische Entscheidungen getroffen werden. Darin sind die Fachreferate der Abteilung Wasser und Boden des Umweltministeriums, eine Vertretung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), die Flussgebietsbehörden, die LUBW und eine Vertretung der unteren Verwaltungsbehörden beteiligt.

In Baden-Württemberg wurde bereits im Frühjahr 2001 ein Beirat eingerichtet, der neben der Umsetzung der WRRL seit November 2010 auch die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie begleitet. In diesem bedarfsabhängig, meist jährlich tagenden Gremium sind neben den tangierten Ministerien des Landes (z. B. Wirtschaft, Landwirtschaft), den Spitzen der Fachverwaltung und den kommunalen Landesverbänden ein repräsentativer Querschnitt der von der WRRL betroffenen Verbände und Interessensgruppen aus Industrie und Gewerbe, kleiner und großer Wasserkraft, Landwirtschaft, Fischerei und Naturschutz sowie die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vertreten. Der Beirat wird von der Abteilungsleitung Wasser und Boden beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft geleitet. Aufgrund des großen Interesses an einer Mitarbeit in diesem Gremium wurde es seit Herbst 2003 allen interessierten Verbänden und Interessensgruppen geöffnet. Der Beirat hat derzeit circa sechzig Mitglieder. Sämtliche von der Fachverwaltung zur Umsetzung der WRRL erarbeiteten Konzepte werden dort vorgestellt und diskutiert.

3. wie sich der Zustand der Fließgewässer seit dem ersten Bewirtschaftungsplan 2009 entwickelt hat und wie sie dies bewertet;

Mit der WRRL erfolgte eine Neuausrichtung der biologischen und chemischen Untersuchungsstellen auf die Gebietskulisse der sogenannten Wasserkörper als kleinste zu bewirtschaftende Einheit. Die Anzahl der Untersuchungsstellen wurde sukzessive bedarfsgerecht ergänzt und verdichtet, um die Aussagekraft der Zustandsbewertung zu verbessern. Darüber hinaus wurden in einigen Landesteilen größere Anpassungen bei den Wasserkörperabgrenzungen vorgenommen, sodass sich die Anzahl der Wasserkörper schrittweise von 159 auf 175 Wasserkörper verändert hat. Zudem konnten mangels geeigneter Methodik im ersten Zyklus auch keine vollständigen Gesamtbewertungen erfolgen. Von daher lässt sich die Bewertung des ökologischen Zustands von 2009 nur bedingt mit den Bewertungen von 2015 bzw. 2021 vergleichen. Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Bewertung des ökologischen Zustands das „worst-case“-Prinzip zur Anwendung kommt. Das bedeutet, die schlechteste Bewertung der vier biologischen Qualitätskomponenten (Fischfauna, Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos

sowie Phytoplankton) ist für die Gesamtbewertung für den jeweiligen Wasserkörper maßgeblich.

Bei einem Vergleich der Jahre 2015 und 2021 lässt sich aber feststellen, dass zwischenzeitlich alle Flusswasserkörper bewertet werden konnten. Im Jahr 2015 erreichten ca. 0,6 % der Flusswasserkörper den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial, 2021 waren es mit zehn Flusswasserkörpern bereits ca. 5,7 %. Der überwiegende Teil der Flusswasserkörper wurde 2015 (ca. 57,9 %) und 2021 (ca. 62,3 %) als „mäßig“ eingestuft, etwa ein Drittel der Flusswasserkörper wurde 2015 (ca. 35,4 %) und 2021 (ca. 29,1 %) mit „unbefriedigend“ bewertet. In beiden Fällen ist jeweils eine leichte Verbesserung zu verzeichnen. Der Anteil der als „schlecht“ bewerteten Flusswasserkörper (2015 ca. 1,8 %; 2021 ca. 2,9 %) blieb in etwa in dergleichen Größenordnung, der leichte Anstieg lässt sich auf Einflüsse von invasiven Arten (insbesondere die Schwarzmundgrundel) im Unteren Neckar zurückführen. Es sind durchaus Fortschritte bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu verzeichnen. Aufgrund der bestehenden Bewertungssystematik der WRRL sowie der Tatsache, dass sich die Erfolge erst einstellen, wenn alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden und die Wirkung der Maßnahmen teilweise erst nach mehreren Jahren eintritt, ist dies bei der Gesamtbewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials jedoch kaum erkennbar.

Für die Bewertung des chemischen Zustands sind die prioritären Stoffe, für die in der Tochterrichtlinie der WRRL Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden (Richtlinie 2008/105/EG, zuletzt geändert 2013/39/EU), relevant. Dabei kommt das sogenannte „one-out-all-out“-Prinzip zur Anwendung. Das bedeutet, dass bei Überschreitung der Umweltqualitätsnorm mindestens eines Stoffes der chemische Zustand des Wasserkörpers mit „nicht gut“ eingestuft wird. Mit den Änderungen der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie wurden 2013 die Vorgaben deutlich verschärft. Zusätzlich wurden 12 neue prioritäre Stoffe aufgenommen, die für die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne 2021 relevant wurden. Von daher lassen sich auch hier die Bewertungen 2009, 2015 und 2021 im Detail nur bedingt miteinander vergleichen. Aufgrund der ubiquitären Verbreitung von Quecksilber und Bromierten Diphenylethern (BDE) wird in Baden-Württemberg sowie in ganz Deutschland der gute chemische Zustand flächendeckend nicht erreicht. Die Aussagekraft dieser Bewertung ist aufgrund dieser Tatsache gering, wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung bestehen nicht.

4. welchen Handlungsbedarf sieht sie zur Erreichung der Ziele der WRRL in Baden-Württemberg?

5. welche Handlungsfelder in den jeweiligen Bewirtschaftungszyklen identifiziert und in den jeweiligen Maßnahmenprogrammen adressiert wurden, inwieweit hier nachgesteuert werden musste?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits im Vorfeld der Erstellung der Bewirtschaftungspläne 2009 wurden in Baden-Württemberg als wichtige Handlungsfelder die Verbesserung der Durchgängigkeit, des Mindestabflusses und der Gewässerstruktur, sowie die Verbesserung der Wasserqualität in Hinblick auf Nähr- und Schadstoffe in Oberflächengewässern und im Grundwasser adressiert. Diese Handlungsfelder stellen unverändert einen Schwerpunkt der Bearbeitung dar. Im Hinblick auf den Bewirtschaftungsplan 2021 wurde der Aspekt Klimawandel immer relevanter und die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels als weitere wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung behandelt.

Im Einzelnen beinhalten die Handlungsfelder folgende Aspekte: Verringerung vorhandener hydromorphologischer Defizite und die damit verbundene Schaffung und Vernetzung aquatischer Lebensräume. Hier gilt es die Durchgängigkeit der Gewässer und die Verbesserung der Gewässerstruktur voran zu bringen sowie einen ökologischen Mindestabfluss in den Gewässern sicher zu stellen.

Reduktion der Nährstoffeinträge aus der Abwasserbehandlung und der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer: Hier müssen insbesondere bei der Verringerung der Phosphor-/Phosphateinträge in die Oberflächengewässer in den kommenden Jahren weitere Anstrengungen unternommen werden. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft, um die erforderlichen Reduzierungen zu erreichen.

Reduktion der stofflichen Belastung durch ubiquitär vorkommende Stoffe (z. B. Quecksilber): Da der Eintrag in die Gewässer primär über den Luftpfad erfolgt, sind hier praktisch keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen möglich. Es wird weiter eine Überwachung und die Abstimmung mit anderen Sektoren nötig sein.

Anpassung an den Klimawandel: Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewässer führen dazu, dass bei den Oberflächengewässern die Gewässertemperatur in den Fokus rückt. Für das Grundwasser ist aufgrund einer teilweisen klimabedingten Reduktion der Grundwasserneubildung das Augenmerk verstärkt auf eine ausgeglichene Wasserbilanz zu legen.

Weitere Reduktion des Nitratreintrags in das Grundwasser: Es stellt einen beachtlichen Erfolg dar, dass nur noch rund 3 % der Landesfläche (im Vergleich zu ca. 9 % 2015) die Vorgaben aktuell nicht einhält. Dennoch sind weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratreinträge ins Grundwasser erforderlich und die vorhandenen Programme fortzuführen. Diese Thematik wird derzeit stark von den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nitratrichtlinie überlagert.

Um die Handlungsfelder abzudecken, wurden die bereits 2009 aufgestellten Maßnahmenprogramme „Hydromorphologie“, „Punktquellen“ und „diffuse Quellen“ zweimalig fortgeschrieben.

Dabei zeigte sich, dass von Zyklus zu Zyklus aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen und Untersuchungen mehr oder weniger großer Nachsteuerungsbedarf bestand und besteht. So wurde beispielsweise bei den Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen für den 1. Bewirtschaftungszeitraum (2010 bis 2015) zunächst der Fokus auf das Neckareinzugsgebiet gelegt. Zwischenzeitlich wurde sukzessive mit verbesserter Datengrundlage die Gebietskulisse ausgeweitet und die Anforderungen an die Maßnahmen bei Kläranlagen konkretisiert. Aufgrund der vertieften Erkenntnissen aus Studien wurde so für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 ein deutlich erhöhter Maßnahmenbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung und im Bereich Hydromorphologie identifiziert. Trotz des bisher erreichten Umsetzungsstandes aus den letzten Bewirtschaftungszeiträumen besteht daher in diesen Bereichen weiterhin ein sehr großer Maßnahmenbedarf, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Insgesamt umfasst das Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“ innerhalb der identifizierten Maßnahmenkulisse – sogenannten Programmstrecken – rund 1.500 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Bereitstellung von Mindestwasser sowie Renaturierungen mit einem Maßnahmenumfang von etwa insg. 1.500 km. Im Maßnahmenprogramm Punktquellen sind rund 450 Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen und ca. 110 Maßnahmen an Regenwasseranlagen vorgesehen. Um die Nährstoffbelastung der Gewässer weiter zu verringern, werden darüber hinaus in Belastungsschwerpunkten Konzeptionen erarbeitet, um die maßgeblichen Regenwassereinleitungen zu identifizieren und dort gezielt Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Im Maßnahmenprogramm „diffuse Quellen“ sind neben dem Vollzug des landwirtschaftlichen Fachrechts verpflichtende Maßnahmen der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) und freiwillige Maßnahmen des FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) enthalten. Durch die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union werden in der jeweiligen Förderperiode diese und ggf. weitere Elemente einer umweltgerechteren Landbewirtschaftung umgesetzt. Auch die seit dem 1. Januar 2019 geltende weitergehende Regelung zum Gewässerrandstreifen im baden-württembergischen Wassergesetz liefert einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung diffuser Einträge.

6. wie sich die Kosten bei den jeweiligen Handlungsfeldern zusammensetzen und wie diese Kosten zur Umsetzung der WRRL finanziert werden;

Zur Ermittlung bzw. Abschätzung der Kosten der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie haben sich die Länder darauf verständigt, die Kostenabschätzung in einem möglichst einfachen, harmonisierten Verfahren für die 36 länderbezogenen Anteile an den zehn Flussgebietseinheiten vorzunehmen und die Ergebnisse auf Flussgebietsebene zu aggregieren.

Maßnahmenkosten wurden für die Bereiche „Hydromorphologische Maßnahmen“, „Maßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen“ und „Landwirtschaftliche Maßnahmen“ gesondert abgeschätzt. Für grundlegende Maßnahmen in den Bereichen Hydromorphologie und Land- und Forstwirtschaft können keine Kostenabschätzungen vorgenommen werden. Gleiches gilt für „Konzeptionelle Maßnahmen“. Abweichende Kostenangaben, etwa gegenüber bisher aufgeführten Kosten in der Zwischenbilanz 2018 zur Umsetzung der WRRL, resultieren maßgeblich aus der bundesweit harmonisierten und pauschalierten Darstellung.

Die geschätzten Investitionskosten für Maßnahmen für den Zeitraum 2022 bis 2027 (bzw. für die Bereiche Durchgängigkeit und Gewässerstruktur ggf. auch über 2027 hinaus) im baden-württembergischen Rheineinzugs- und Donaeinzugsgebiet belaufen sich nach dieser Vorgehensweise insgesamt auf 2,3 Mrd. Euro. In nachfolgender Tabelle sind die nach dem LAWA-Verfahren geschätzten Kosten für Baden-Württemberg aufgeteilt nach Handlungsfeldern aufgeführt.

Handlungsfeld	geschätzte Kosten BW Rhein und Donau [Mio. EUR]				Gesamtkosten
	2010–2015	2016–2021	2022–2027	nach 2027	
Durchgängigkeit	80	501	172,2	50,7	803,9
Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gewässerstruktur	59,5	227,4	1.091,9	253,6	1.632,4
Abwasser (kommunal/gewerbl.)	355	375,9	421		1151,9
Diffuse Belastungen	316,2	347,7	380,2		1044,1
Summe	810,7	1.452	2.065,3	304,3	4.632,3

Die Kosten verteilen sich auf den Bund für Maßnahmen an Bundeswasserstraßen, das Land als Maßnahmenträger an Gewässer I. Ordnung, die Kommunen an Gewässern II. Ordnung, die Betreiber von Wasserkraftanlagen oder weitere Dritte. Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die Kosten auf die Gebührenzahler umgelegt. Die Finanzierung der Landesmaßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Kommunen werden bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Gewässerökologie und Abwasserbeseitigung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft unterstützt. Ergänzend stehen jeweils Mittel Dritter in unbekannter Höhe durch Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Für alle Maßnahmenträger besteht darüber hinaus die Möglichkeit, für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit oder der Gewässerstruktur als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anrechnen zu lassen. Ebenso sind diese Maßnahmen ökonomisch. Voraussetzung hierfür ist immer, dass die Umsetzung der Maßnahmen noch nicht rechtsverbindlich angeordnet wurde.

Die Finanzierung landwirtschaftlicher Maßnahmen erfolgt über das laufende Agrarumweltprogramm FAKT sowie über die Ausgleichsleistungen der SchALVO für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten.

7. wie sie die Möglichkeit der fristgerechten Zielerreichung einschätzt;

Baden-Württemberg ist bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sehr engagiert. Dies zeigt allein schon die Anzahl der bislang durchgeführten Maßnahmen. Dies zeigt aber auch der Fortschritt, der durch jede dieser Maßnahmen erzielt werden konnte. Auch wenn sich in vielen Wasserkörpern der gute Zustand/das gute Potenzial noch nicht eingestellt hat, gibt es doch in vielen Fällen eine Verbesserung entweder in eine bessere Zustandsklasse oder eine Verbesserung innerhalb einer Klasse. Zudem zeigen viele Maßnahmen erst zeitverzögert Wirksamkeit, d. h. die Wiederansiedlung der gewässertypspezifischen Fauna und Flora benötigt nach Umsetzung der Maßnahmen eine gewisse Zeit.

Trotz der positiven Entwicklungen bedarf es insgesamt weiterhin erheblicher Anstrengung, um den guten Zustand/das gute Potenzial in allen Wasserkörpern zu erreichen. Der immer noch sehr hohe Maßnahmenbedarf trotz vieler bereits umgesetzter Maßnahmen seit 2009 (und davor) ist einmal auf den immensen Gesamtaufwand, zum anderen aber auf den Erkenntnisgewinn von Zyklus zu Zyklus zurückzuführen. Dass die ambitionierten Ziele auch bis 2027 nicht flächendeckend erreicht werden können, liegt einerseits an dem aufgezeigten sehr großen Umfang der Aufgabe, den damit verbundenen Kosten, dem Verwaltungsaufwand, an der fehlenden Flächenverfügbarkeit, mangelnden Kapazitäten in Planungsbüros oder Baufirmen oder oftmals langwierigen Verfahren. Es liegt andererseits aber auch daran, dass die Wirkung der Maßnahmen teilweise erst nach mehreren Jahren eintritt. Und schließlich liegt es an der Bewertungssystematik der Wasserrahmenrichtlinie, nach der die Zielerreichung erst möglich ist, wenn alle biologischen Komponenten einschließlich aller Teilkomponenten mit „gut“ bewertet werden können. Eine Zielerreichung bis 2027 wird deshalb nur teilweise möglich sein.

Eine flächendeckende Zielerreichung wird nur mittel- bis langfristig erreicht werden können. Baden-Württemberg setzt sich daher für eine Verlängerung der Zielerreichungsfrist bei unverändert hohem Ambitionsniveau ein.

8. wie sie den Beitrag der Umsetzung der WRRL zur Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung der Klimawandelanpassung einschätzt;

Wichtigste Grundlage für den Erhalt von wasserbezogenen Ökosystemen und für alle nutzungsseitigen Steuerungsmaßnahmen ist die Sicherung der natürlichen Wasserressourcen in Grund- und Oberflächengewässern und deren nachhaltige Bewirtschaftung. Es gilt die Ressource Wasser zu schützen und die Resilienz der Gewässerökosysteme zu stärken. Dies deckt sich mit den Zielen der WRRL. Die Grundwasserressourcen müssen sowohl qualitativ als auch quantitativ für künftige Generationen erhalten und eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung sichergestellt werden – dies ist auch eine Voraussetzung für den guten Zustand des Grundwassers. Die ökologische Funktionsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Oberflächengewässer gegenüber den Auswirkungen von Niedrigwasser und dessen Folgen für die Wasserqualität wird durch die Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele – guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer – verbessert bzw. unterstützt. Damit tragen die Ziele und damit verbundenen Maßnahmen der WRRL auch maßgeblich zur Stärkung der wasserbezogenen Ökosysteme und deren Anpassung an den Klimawandel bei.

9. wie sie die Zukunft der Wasserrahmenrichtlinie und ihres bewährten Instrumentariums über das Jahr 2027 hinaus sieht.

Die WRRL hat sich bewährt und könnte in ihrer jetzigen Form bereits über das Jahr 2027 hinaus weitergeführt oder an neue Herausforderungen angepasst werden. Sie ist mit ihrem Managementansatz ein geeignetes und zukunftsfähiges Instrument im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft – Klimawandel, Artensterben und besorgniserregende Stoffe. Um diesen neuen Herausforderungen

zu begegnen, aber auch um die Funktionsfähigkeit der Gewässer weiterhin sicherzustellen, sollte die Wasserrahmenrichtlinie fortgeführt werden und ggf. sogar als Daueraufgabe ausgestaltet werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft